

Verordnung über die Aufnahme in schulisch organisierte Grundbildungen sowie in Fachmittelschulen (Aufnahmeverordnung SOG/FMS, AVSOG)

vom 12. März 2024 (Stand 1. August 2024)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 39 des Einführungsgesetzes vom 23. Januar 2008 zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Kantonales Berufsbildungsgesetz, KBBG¹⁾)

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Aufnahme in schulisch organisierte Grundbildungen und Fachmittelschulen auf der Sekundarstufe II (Vollzeitschulen).

2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 2 Grundsatz

¹ Lernende können nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit eine Vollzeitschule besuchen, wenn sie das Aufnahmeverfahren bestehen und zu Beginn des ersten Semesters der Vollzeitschule das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

² Das Amt kann in Bezug auf das Alter Ausnahmen gewähren.

¹⁾ NG 313.1

§ 3 Aufnahmeverfahren **1. provisorische Aufnahme**

¹ Lernende werden provisorisch in die Vollzeitschulen aufgenommen, wenn sie:

1. im zweiten Semester der 2. Klasse der Orientierungsschule die Zeugnisnoten gemäss § 5 erzielen;
2. im zweiten Semester der 2. Klasse des Langzeitgymnasiums definitiv befördert werden; oder
3. die Aufnahmeprüfung, die sich nach den Bestimmungen des Standortkantons der aufnehmenden Schule richtet, bestehen.

² Provisorisch aufgenommene Lernende müssen am Ende des ersten Semesters der Vollzeitschule die definitive Promotion erfüllen. Ansonsten schliesst die Schule sie vom Angebot aus.

§ 4 2. definitive Aufnahme

¹ Provisorisch aufgenommene Lernende werden definitiv aufgenommen, wenn sie:

1. im ersten Semester der 3. Klasse der Orientierungsschule die Zeugnisnoten gemäss § 5 erzielen; oder
2. im ersten Semester der 3. Klasse des Langzeitgymnasiums definitiv befördert werden.

² Bei Lernenden, die den obligatorischen Schulunterricht teilweise oder ganz ausserhalb des Kantons besucht haben, und bei Lernenden aus einem anderen Schultyp oder einer anderen Schulstufe, entscheidet das Amt über die Gleichwertigkeit der Zeugnisnoten für die definitive Aufnahme.

§ 5 3. Zeugnisnoten

¹ Massgebend für die Aufnahme ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel von mindestens 5.0 aus den erzielten Noten in den Promotionsbereichen Deutsch, Fremdsprachen (auf eine halbe Note gerundetes Mittel aus Englisch und Französisch) sowie Mathematik, wobei der Unterricht in allen Fächern im Niveau A besucht sein muss und der Promotionsbereich Mathematik doppelt gewichtet wird.

§ 6 4. weitere Voraussetzungen

¹ Zusätzliche Voraussetzungen des Standortkantons der aufnehmenden Schule für einzelne Bildungsgänge sind zu erfüllen.

3 Verfahren**§ 7 Gesuch**

¹ Lernende beantragen die Aufnahme beim Amt. Dem Gesuch sind die erforderlichen Zeugniskopien und eine aktuelle Wohnsitzbescheinigung beizulegen.

§ 8 Verfügung und Anmeldung

¹ Das Amt erlässt die Verfügung über die provisorische Aufnahme. Die definitive Aufnahme erfolgt formlos; bei Bedarf erlässt das Amt eine Verfügung.

² Die Schulanmeldung erfolgt durch die Lernenden bis zu dem durch die Schule festgelegten Zeitpunkt. Der Anmeldung ist die Verfügung über die Aufnahme beizulegen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
12.03.2024	01.08.2024	Erlass	Erstfassung	2024-007

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	12.03.2024	01.08.2024	Erstfassung	2024-007